



AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Teichköpfchen“

vom 28.01.2026

Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323) i. V. m. §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 9 Abs. 2 und 2 Abs. 4 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) und auf Grund des § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41),), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

- (1) Der in der Gemarkung Hallungen der Gemeinde Südeichsfeld im Landkreis Unstrut-Hainich in der Flur 5 auf den Flurstücken 681/1 und 681/2 befindliche Laubmischwald wird unter der Bezeichnung „Teichköpfchen“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1 Hektar.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2000. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer

durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

- (1) Schutzinhalt:

Das „Teichköpfchen“ liegt im Naturraum „Hainich-Dün-Hainleite“ an der Grenze zum Naturraum „Werabergland-Hörselberge“. Die Flora und Vegetation dieser Muschelkalk-Landschaften ist gekennzeichnet durch einen relativ hohen Anteil wärmeliebender und trockenheitsresistenter Pflanzenarten, darunter auch einer Reihe von Orchideen.

Das „Teichköpfchen“ bei Hallungen ist ein mit einem lichten Laubmischwald bestockter Muschelkalkhang, der ein thüringenweit bedeutsames Vorkommen des Blassen Knabenkrautes (*Orchis pallens*) aufweist.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

- das regional bedeutsame Vorkommen der Orchideenart *Orchis pallens* zu schützen und zu erhalten,
- den Anteil an Alt- und Totholz innerhalb des Laubmischwaldes zu erhalten bzw. zu erhöhen,

§ 3 Verbote

(1) Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege und Plätze neu anzulegen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Oberflächen- und Grundwasser zu entnehmen oder den Wasserhaushalt des Bodens zu verändern,
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie sie durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,

9. Salzlecken, Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen oder deren Standort zu ändern,
10. Düngemittel oder Biozide auszubringen,
11. Kahlschläge oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
12. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. in dem geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
3. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen im Rahmen der zulässigen Jagdausübung

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter der Maßgabe, eine einzelstammweise Nutzung zu betreiben sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2; es gelten jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 11; weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes und der daraus erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,
3. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Forschungsmaßnahmen sowie Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die Instandsetzung und Instandhaltung bestehender Leitungen, Gräben und geodätischer Festpunkte, weitergehende Maßnahmen an diesen Einrichtungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
6. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mühlhausen, den 28.01.2026

gez. Ahke
Landrat

Hinweis gemäß § 10 Abs. 10 ThürNatG:

Eine Verletzung der in § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 sowie in den Absätzen 5 und 6 ThürNatG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Mühlhausen

Vorgangszeichen: 11708-25-301



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG)

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis informiert über eine vom Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgte Anordnung einer Neuzuteilung:

Nachfolgende Straßen in 37351 Dingelstädt OT Struth

**Faulunger Tal
Zur Schranne
Kastanienweg
Kirschweg**

werden ab sofort dem Bezirk **Unstrut-Hainich-Kreis -003-** zugeordnet.

Der Bezirk Unstrut-Hainich-Kreis -003- wird derzeit von Herrn Mike Fischer, Am Schildchen 6, 37351 Dingelstädt OT Struth verwaltet.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG)

Mit Wirkung vom 01.02.2026 widerrufen und befristet bis zum 31.01.2033, ergeht folgende Wiederbesetzung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger:

Herr Sebastian Schilling
Zum Urtal 36,
99996 Unstruttal OT Urbach

für den Bezirk **Unstrut-Hainich-Kreis -005-**

Herr Sebastian Schilling ist zuständig für Teilbereiche der Stadt Mühlhausen, Teilbereiche der Stadt Dingelstädt (mit OT: Dünwald) sowie Teilbereiche der Gemeinden Menteroda (mit OT: Sollstedt und Kleinkeula), Helbedündorf (mit OT: Keula und Friedrichsrode), Gernrode, Niederorschel (nur OT: Oberorschel) und Breitenworbis.

Für den oben genannten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist die Untere Gewerbebehörde des Landkreises Eichsfeld die Aufsichtsbehörde gemäß § 21 SchfHwG i.V.m. § 7 Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe (ThürZustErmGeVO).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG)

Mit Wirkung vom 01.02.2026 widerrufen und befristet bis zum 31.01.2033, ergeht folgende Wiederbesetzung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger:

Herr Rüdiger Speck
Lindenbühl 1,
99947 Bad Langensalza

für den Bezirk **Unstrut-Hainich-Kreis -010-**

Herr Rüdiger Speck ist zuständig für Teilbereiche der Stadt Bad Langensalza mit den Ortsteilen Eckardtsleben, Grumbach, Henningsleben, Illeben, Waldstedt, Wiegleben und Zimmern sowie Teilbereiche der Gemeinde Herbsleben und für die Ortsteile Schönstedt und Alterstedt der Landgemeinde Unstrut-Hainich.

Für den oben genannten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist die Untere Gewerbebehörde der Stadt Bad Langensalza die Aufsichtsbehörde gemäß § 21 SchfHwG i.V.m. § 7 Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe (ThürZustErmGeVO).

I M P R E S S U M

Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises

Herausgeber:

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:

Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@uh-kreis.de

Erscheinungsweise:

in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/land-kreis/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>
kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**